Statuten des Seniorenclubs Bülach

(Ausgabe 30. März 2022)

I. Name und Sitz

Name und Sitz

Art. 1 Unter der Bezeichnung "Seniorenclub Bülach" besteht ein Verein (Club) im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB mit Sitz in Bülach. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck und Aktivitäten

Zweck

Art. 2 Zweck der Vereinigung ist die Erhaltung und Förderung des körperlichen und geistigen Rüstigseins der Senioren sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Aktivitäten

Art. 3 Der Club bietet hauptsächlich folgende Aktivitäten an:

° Turnen unter Anleitung von speziell für das Seniorenturnen ausgebildeten Leiterinnen oder Leitern
° geführte Wanderungen

Veranstaltungen

Er organisiert ausserdem Veranstaltungen für Senioren, Vorträge über aktuelle Themen, Film-, Dia-Vorführungen, Theater, Reisen, Besichtigungen sowie rein gesellschaftliche, zum Teil geschlossene Anlässe.

III. Mitgliedschaft und Teilnahme

Aufnahme

Art. 4 Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die in Bülach oder Umgebung wohnt und ein Interesse am Vereinszweck hat.

Die Generalversammlung entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.

Dauer der Mitgliedschaft

Art. 5 Die Mitgliedschaft dauert in der Regel ein Vereinsjahr und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern nicht ein Mitglied den Austritt mitteilt.

Austritte sind jeweils nur auf das Datum der nächsten Generalversammlung möglich.

Austretende haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliederbeitrages.

Verpflichtungen

Art. 6 Mit der Erklärung zum Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und die Beschlüsse des Vereins.
Jedes Mitglied entrichtet den Jahresbeitrag, dessen Höhe für seine Kategorie von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Ausschluss

Art. 7 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann verfügt werden:

Vom Vorstand, wenn das Mitglied nach schriftlicher Mahnung

seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Von der Generalversammlung, wenn sich ein Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat oder verbindliche Beschlüsse des Vereins missachtet. In diesem Falle hat der Vorstand dem Betroffenen die zum Ausschluss führenden Gründe bekannt zu geben.

Art. 8 Der Seniorenclub kennt folgende Mitgliederkategorien: *Mitglieder-kategorien*
- ° Mitglied
- ° Ehrenmitglied
- ° Freimitglied
- ° Gönner
- ° Sponsor

Art. 9 Als **Ehren- und Freimitglieder** können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, welche sich in besonderem Masse um den Club verdient gemacht haben. *Ehrenmitglieder Freimitglieder*

Ehren- und Freimitglieder sind stimmberechtigt und sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 10 **Gönner** sind Mitglieder des Clubs ohne aktive Beteiligung an den Unternehmungen. Sie unterstützen die Arbeit des Clubs finanziell. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt, haben aber Zutritt zu den Veranstaltungen des Clubs. *Gönner*

Art. 11 **Sponsoren** sind Privatpersonen, öffentlich-rechtliche oder private Institutionen, usw., welche den Club freiwillig mit Beträgen unterstützen. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt, haben aber Zugang zu den Veranstaltungen des Clubs. *Sponsoren*

IV. Mittel

Art. 12 Zur Deckung der Grundauslagen des Clubs entrichten die Mitglieder den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Der Vorstand stellt der Generalversammlung Antrag auf Festlegung und Höhe der Beiträge. *Jahresbeiträge*

Art. 13 Für **Turner** setzt die Generalversammlung einen zum Jahresbeitrag zusätzlichen Betrag fest, welcher die Kosten der Turnleitung decken soll. *Teilnehmer-beiträge*

Art. 14 Die **Wanderinnen und Wanderer** kommen für die Transport- und Verpflegungskosten selbst auf.

Für die Organisation der Wanderungen hat der / haben die Wanderleiter/Wanderleiterinnen freie Hand.

Art. 15 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag und den zusätzlichen Betrag für die

Kosten seiner Mitglieder-Kategorie zu entrichten.

Art. 16 Die Beiträge für die **Teilnahme an anderen Clubveranstaltungen** setzt der Vorstand von Fall zu Fall fest. Diese Beiträge sollen in der Regel die Kosten der Veranstaltung decken. *Veranstaltungs-beiträge*

V. Organisation

Art. 17 Oberstes Organ des Seniorenclubs ist die Generalversammlung (Vereinsversammlung). *General-versammlung*

Die ordentliche Generalversammlung wird auf Beginn eines neuen Vereinsjahres einberufen. Sie findet im 1. Quartal des Jahres statt.

Art. 18 Zu Versammlungen ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Angabe der Traktanden schriftlich (Post / E-Mail) einzuladen. *Einladung*

Art. 19 Die obligatorischen Geschäfte der Generalversammlung sind: *Geschäfte der Generalver-sammlung*

- Die Wahl von Stimmenzählern
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- der Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
- der Bericht des Kassiers/der Kassierin und die Verabschiedung der Jahresrechnung
- der Bericht der Revisionsstelle
- die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Genehmigung des Jahresprogrammes
- die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
- die Beschlussfassung über Anträge

Art. 20 Anträge von Mitgliedern an eine General- oder a.o.- Versammlung sind spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin beim Präsidenten /der Präsidentin schriftlich einzureichen. *Anträge von Mitgliedern*

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen: *Ausserordentliche General-versammlungen*

- Auf Vorstandsbeschluss
- auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder
- in dringlichen Angelegenheiten auf Verlangen von zehn Mitgliedern

Einberufungsbegehren sind dem Vorstand mit Nennung der Verhandlungsgegenstände schriftlich einzureichen.

Art. 22 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der *Abstimmungen*

anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid. *und Wahlen*

Art. 23 Der Vorstand besteht aus: *Vorstand*

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- dem Aktuar/der Aktuarin
- dem Kassier/der Kassierin
- ein bis zwei Wanderleiter/Wanderleiterin
- einem bis drei Beisitzern/Beisitzerin

Art. 24 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 25 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs und vertritt ihn nach aussen. Er ist befugt, laufende Geschäfte an einzelne seiner Mitglieder zu delegieren.

Art. 26 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren. *Revisionsstelle*

Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 27 Das Vereinsjahr entspricht dem Geschäftsjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. *Vereinsjahr / Geschäftsjahr*

Art. 28 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet das Clubvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihren Jahresbeitrag. *Haftung*

Art. 29 Die Auflösung des Clubs kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. *Auflösung*

Bei Liquidierung des Clubs ist das verbleibende Vereinsvermögen einer lokalen Gruppe oder Institution zu überweisen, die sich für Seniorinnen und Senioren einsetzt.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 30 Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom 9. September 2020

Die vorstehenden Statuten sind am 30. März 2022 von der Generalversammlung des Seniorenclubs Bülach genehmigt worden.

Bülach, den 30. März 2022

Namens des Seniorenclubs Bülach

der Präsident:

.....
Rolf Baumgartner

die Kassierin:

.....
Susanna Lee